

16.11.92

G - Fz - In - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher
Vorschriften

(Vierte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 4. BtMÄndV)

Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

A

Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu Art. 1 Nr. 1 und 2

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0
voranzustellen:

'a0) Die Ausnahmeregelung der Position Cannabis
(Marihuana) erhält folgende Fassung:

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992

(noch Ziff. 1)

"- ausgenommen

- a) deren Samen,
- b) wenn der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) zur Gewinnung oder Verarbeitung der Fasern für gewerbliche Zwecke dient oder
- c) soweit sie in Anlage II aufgeführt sind -"

b) In Nummer 2 Buchstabe j ist vor der Position
"d-Cocain" einzufügen:

"Cannabis (Marihuana)

Pflanzen der Gattung Cannabis, wenn sie als Schutzstreifen bei der Rübenezüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden."

Begründung:

Zum Schutz von Zuchtrüben werden ohne Erlaubnisverfahren und ohne daß die zuständigen Behörden davon etwas erfahren, in jedem Einzelfall große Mengen Cannabis angepflanzt. Es ist zum einen erforderlich, daß die zuständigen Behörden von der Anpflanzung unterrichtet werden. Über eine Anzeige hinaus muß jedoch durch das vorgesehene Erlaubnisverfahren die Möglichkeit eröffnet werden, wenn im konkreten Fall nötig, die erforderliche Sicherheit gegen Entwendung von Cannabispflanzen durch Bedingungen und Auflagen nach § 9 BtMG, d. h. durch Beschränkung auf den nötigen Umfang und Befristung auf die erforderliche Zeitspanne, herzustellen.

Der federführende Gesundheitsausschuß widerspricht

(noch Ziff. 1)

Der federführende Gesundheitsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Ein erster Entwurf der Bundesregierung enthielt eine entsprechende Regelung. Die Länder haben diese Regelung jedoch - weitgehend übereinstimmend - als mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar abgelehnt.

Bei Verwirklichung des Anliegens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten würden die Erzeuger von Hanffasern, die nach der vorgelegten Verordnung ebenfalls nicht der Erlaubnispflicht unterliegen sollen, besser gestellt werden.

Im übrigen strebt die Bundesregierung eine Vereinbarung an, nach der sich die Pflanzenzüchter verpflichten sollen, neu geplante Anbauflächen sofort den örtlichen Polizeibehörden zu melden. Damit wäre eine Kontrolle der Flächen möglich.

G 2. Zu Art. 1 Nr. 6 (Anlage III)
Art. 4 Nr. 1 (§ 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nummer 6 im ersten Spiegelstrich und in Artikel 4 Nr. 1 in § 1 Satz 2 sind jeweils das Wort "bekanntermaßen" durch die Worte "nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "bekanntermaßen" sagt nicht aus, wann der für Rechtsfolgen relevante Bekanntheitsgrad und bei wem er erreicht ist, um Rechtsfolgen nach dem Betäubungsmittelrecht eintreten zu lassen. Deshalb ist es sachgerecht, auf die ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Anwendung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft abzustellen.

G 3. Zu Art. 4 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

In § 2 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte "nach § 19 Absatz 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes" zu streichen.

Begründung:

Es sollte der Entscheidung der Länder überlassen bleiben, welche Stellen im Rahmen des § 2 Abs. 2 einzuschalten sind. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird die Möglichkeit eröffnet, alternativ zu der ansonsten für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs zuständigen Landesbehörde auch eine andere Stelle, z.B. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie die Landesärztekammer, zu bestimmen.

G 4. Zu Art. 4 Nr. 3 (§ 2 a Abs. 5)

In § 2 a Abs. 5 sind folgende Sätze anzufügen:

"Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird den Sozialstationen oder anderen von der zuständigen Landesbehörde anerkannten Einrichtungen erlaubt, die nach Satz 1 benötigten Betäubungsmittel in ihren Räumlichkeiten zu lagern. Die einschlägigen Sicherungsmaßnahmen sind zu gewährleisten."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Für die oftmals schlecht besetzten Sozialstationen oder für andere von der zuständigen Landesbehörde anerkannte Einrichtungen würde es einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, wenn die ausgewiesenen Fachkräfte vor jeder Vergabe, insbesondere am Wochenende, die diensthabende Apotheke aufsuchen müßten. Es sollte ihnen daher gestattet werden, die Wochenend- und Feiertagsdosis in ihren Räumlichkeiten zu lagern.

G 5. Zu Art. 4 Nr. 3 (§ 2 a Abs. 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 4 und Absatz 9 Satz 2

§ 2 a ist wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 7 Satz 1 sind die Worte "nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes" zu streichen.
2. In Absatz 8 Satz 4 sind die Worte "nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes" zu streichen.
3. In Absatz 9 Satz 2 sind die Worte "nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes" zu streichen.

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Es sollte der Entscheidung der Länder überlassen bleiben, welche Stellen im Rahmen des § 2 a Abs. 7 bis 9 einzuschalten sind. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird die Möglichkeit eröffnet, alternativ zu der ansonsten für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs zuständigen Landesbehörde auch eine andere Stelle, z.B. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie die Landesärztekammer, zu bestimmen.

G 6. Zu Art. 4 Nr. 7 (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und am Ende der Nummer 3)

- a) In § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a sind nach dem Wort "Packungseinheit" folgende Worte einzufügen:

", bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilter Form,".

- b) In § 6 Abs. 1 ist am Ende der Nummer 3 nach dem Wort "Milligramm" der Punkt durch ein Komma zu ersetzen, und es sind folgende Worte anzufügen:

", die Stückzahl in Worten wiederholt."

Begründung

zu a:

Die Einfügung ist erforderlich, um Verwechslungen bei der Verschreibung und Abgabe von Betäubungsmitteln zu vermeiden, die in abgeteilten Darreichungsformen in verschiedenen Stärken im Verkehr sind.

zu b:

Die Wiederholung der Stückzahl in Worten ist zur Vermeidung von Fälschungen notwendig.

G 7. Zu Art. 4 Nr. 7 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)

In § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind nach dem Wort "Gebrauchsanweisung" die Worte "mit Einzel- und Tagesangabe" einzufügen.

Begründung:

Die Angabe der Gebrauchsanweisung ist erforderlich, um die Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zu gewährleisten.

G 8. Zu Art. 4 Nr. 7 (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, 8 und Absatz 2)

- In § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind die Worte
'im Vertretungsfall darüber hinaus der Vermerk "In Vertretung"' zu streichen.
- In § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind die Worte ', im Vertretungsfall darüber hinaus der Vermerk "In Vertretung".' anzufügen.

Als Folge ist in § 6 Abs. 2 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

9. Der federführende Gesundheitsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung anzunehmen:
1. Der Bundesrat begrüÙt, daÙ die Bundesregierung mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf der Vierten Betäubungsmittel-rechts-Änderungsverordnung den Vorstellungen des Bundes-rates vom 11. Mai 1990 (Drucksache 58/90 (Beschlui)) nach-gekommen ist.
 2. Zugleich bedauert er, daÙ die Bundesregierung die zwischen-zeitlich aus der Fachöffentlichkeit und auch von den Ländern selbst vorgebrachten weitergehenden Vorschläge, die die Veränderungen und Bedürfnisse im Bereich der Schmerztherapie und der Drogensubstitution aufnehmen, noch nicht hinreichend berücksichtigt hat.
 3. Um ein zügiges Inkrafttreten der novellierten Betäubungs-mittel-Verschreibungsverordnung nicht hinauszuzögern, stimmt der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zu.
 4. Der Bundesrat hält in einem nächsten Schritt eine grund-sätzliche Neukonzeption der Betäubungsmittel-Verschrei-bungsverordnung für erforderlich, die unter Beachtung der Betäubungsmittelsicherheit eine praxisnahe und für alle Beteiligten handhabbare Verordnung von Betäubungs-mitteln sicherstellt.

C

10. Der Finanzausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*